STIFTUNG Akkreditierungsrat

10 029 619

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Soziale Arbeit (Online-Studiengang), B.A.
Hochschule:	Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Standort:	Suderburg
Datum:	23.09.2026
Akkreditierungsfrist:	01.09.2026 - 31.08.2034

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Der Umfang und die Dauer der Prüfungsformen ist in der Prüfungsordnung oder in den Modulbeschreibungen – mindestens in Form von Spannbreiten – festzulegen. (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 7 Abs. 3 Nds. StudAkkVO)

Auflage 2: Die Hochschule muss nachweisen, dass für den Online-Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ eine rechtsverbindliche und veröffentlichte Praxisphasenordnung vorliegt. (§ 12 Abs. 1 u. Abs. 5 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel, der Akkreditierungsrat sieht jedoch in zwei Punkten Grund für eine abweichende Entscheidung.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

I. Auflagen

Auflage 1: Umfang und Dauer der Prüfungsformen (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 7 Abs. 3 Nds. StudAkkVO)

Der Spezielle Teil der Prüfungsordnung für den Online-Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit “ unterscheidet in § 6 zwischen Prüfungsvorleistungen, Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Referaten, Projektarbeiten, Präsentationen, Projekt- bzw. Praxisberichten, Portfolios, Essays, praktischen Übungen und kombinierten wissenschaftlichen Leistungen *(vgl. BPO-ST_Soziale_Arbeit_Online, abgerufen am 10.08.2026*).

Eine quantitative Bestimmung des Prüfungsumfangs enthalten die Prüfungsordnung und die Modulbeschreibungen für einzelne Prüfungsleistungen. Es sind geregelt: Klausuren mit der Bezeichnung K90 mit einer Dauer von 90 Minuten, Hausarbeiten, für deren Bearbeitung vorgesehen ist, dass die Aufgabe regelmäßig innerhalb von mindestens vier Wochen bearbeitet werden kann, die Bachelorarbeit mit neun ECTS-Leistungspunkten und einer Bearbeitungszeit von drei Monaten, das Kolloquium mit drei ECTS-Leistungspunkten und einer Dauer von 30 bis 60 Minuten je zu prüfender Person.

Für die übrigen Prüfungsformen fehlen dagegen verbindliche quantitative Angaben oder Spannbreiten. Im Prüfbericht wird ausgeführt, die Modulbeschreibungen enthielten die erforderlichen Angaben und Prüfungsart, Prüfungsumfang und Prüfungsdauer seien in der Prüfungsordnung und im Modulhandbuch geregelt. Das formale Kriterium der Modularisierung wurde deshalb als erfüllt bewertet (*Akkreditierungsbericht, S. 10–11*).

Auch das Gutachtergremium bewertet das Prüfungssystem insgesamt positiv. Es hebt den kompetenzorientierten Mix der Prüfungsformen hervor und geht davon aus, dass die Module im Modulhandbuch hinsichtlich ihrer Prüfungsanforderungen präzisiert seien. Die jeweils endgültige Prüfungsform werde den Studierenden im Rahmen der Studien- und Prüfungsplanung rechtzeitig mitgeteilt. Das Kriterium des Prüfungssystems wurde als erfüllt bewertet *(Akkreditierungsbericht, S. 29–30)*.

Der Akkreditierungsrat folgt dieser Bewertung hinsichtlich der Festlegung des Prüfungsumfangs nicht.

Die Prüfungsordnung beschreibt zwar die möglichen Prüfungsformen und deren grundsätzliche Funktion. Eine qualitative Beschreibung, wonach beispielsweise eine Hausarbeit eine wissenschaftliche Aufgabenstellung bearbeitet, ein Referat aus Vortrag, Diskussion und gegebenenfalls schriftlicher Ausarbeitung besteht oder ein Portfolio verschiedene Materialien enthält, legt den quantitativen Umfang der Prüfungsleistung jedoch nicht hinreichend fest. Auch die Bekanntgabe der konkreten Prüfungsform und ihrer Modalitäten zu Beginn des Semesters kann die erforderliche verbindliche Regelung in der Prüfungsordnung oder den Modulbeschreibungen nicht ersetzen.

Die Studierenden müssen bereits anhand der maßgeblichen Studiengangsdokumente erkennen können, in welchem Umfang die jeweilige Prüfungsleistung verlangt werden kann. Die Festlegung kann dabei durch angemessene Spannbreiten erfolgen und muss nicht für sämtliche Module einen identischen Umfang vorsehen.

Nicht hinreichend bestimmt sind insbesondere: Klausuren mit der Bezeichnung K, soweit keine Bearbeitungsdauer festgelegt ist, mündliche Prüfungen, da lediglich Einzel- oder Gruppenprüfung und die maximale Gruppengröße geregelt sind, Referate, einschließlich einer gegebenenfalls verlangten schriftlichen Ausarbeitung, Projektarbeiten, Präsentationen, Projektberichte und Praxisberichte, Portfolios, Essays, praktische Übungen, kombinierte wissenschaftliche Leistungen, da zwar zwei bis drei Prüfungsteile vorgesehen sind, der Umfang der einzelnen Bestandteile aber nicht bestimmt ist, Prüfungsvorleistungen, soweit solche modulbezogen verlangt werden.

Die Auflage erstreckt sich dagegen nicht auf die bereits quantitativ hinreichend bestimmten Prüfungsformen K90, Hausarbeit, Bachelorarbeit und Kolloquium.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 Nds. StudAkkVO müssen die Modulbeschreibungen die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten enthalten. § 7 Abs. 3 konkretisiert diese Anforderung dahingehend, dass anzugeben ist, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann; hierzu gehören ausdrücklich Prüfungsart, Prüfungsumfang und Prüfungsdauer. Da für die genannten Prüfungsformen keine verbindlichen quantitativen Vorgaben oder Spannbreiten vorliegen, ist § 7 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 7 Abs. 3 Nds. StudAkkVO derzeit nicht vollständig erfüllt.

Der Akkreditierungsrat erteilt eine Auflage.

Auflage 2: Veröffentlichung von Ordnungen (§ 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)

Der Online-Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ umfasst eine integrierte Praxisphase mit Nachbereitung im Umfang von 32 ECTS. Nach § 2 Abs. 4 der veröffentlichten BPO-ST ist diese vom vierten bis zum siebten Semester zu absolvieren. Für die nähere Ausgestaltung verweist die BPO-ST ausdrücklich auf eine „Ordnung für die Durchführung der integrierten praktischen Studienzeiten im Online-Bachelorstudiengang Soziale Arbeit“ *(*vgl. *BPO-ST_Soziale_Arbeit_Online, abgerufen am 10.08.2026).*

Eine Praxisphasenordnung mit dieser Bezeichnung ist im derzeit veröffentlichten Ordnungsbestand der Hochschule nicht ausgewiesen. Veröffentlicht ist weiterhin die „Ordnung für die Durchführung der integrierten praktischen Studienzeiten im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit“, Verkündungsblatt Nr. 03/2023. In deren Geltungsbereich wird der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ am Campus Suderburg genannt; als integrierte praktische Studienzeiten werden Orientierungspraktikum und Praxisphase geregelt (vgl. Praxisphasenordnung_Soziale_Arbeit_H.docx, abgerufen am 10.08.2026*)*.

Die veröffentlichten Informationen zur Praxisphase des Online-Studiengangs nehmen ebenfalls auf die bestehende Ordnung für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ Bezug (vgl. *Vorab-InfoPraxisphaseOnline-Soziale_Arbeit.pdf, abgerufen am 10.08.2026)*.

Das Gutachterteam hat das Curriculum gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO als erfüllt bewertet. Als Evidenz wurde dabei unter anderem die Praxisphasenordnung für den

Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ herangezogen. Die Praxisphase und deren Einbindung in das Curriculum wurden ausdrücklich positiv bewertet *(*Akkreditierungsbericht, S. 18–22*)*. Auch das Kriterium Dokumentation und Veröffentlichung nach § 12 Abs. 1 Satz 6 MRVO wurde als erfüllt bewertet.

Zum Zeitpunkt der Begutachtung waren allerdings noch nicht alle Ordnungsmittel rechtsgültig verabschiedet und veröffentlicht; das Gutachterteam ging davon aus, dass dies vor Studienbeginn erfolgen werde *(*Akkreditierungsbericht, S. 23–24*)*. Die Studierbarkeit nach § 12 Abs. 5 MRVO wurde ebenfalls als erfüllt bewertet (Akkreditierungsbericht, S. 31–35*)*.

Der Akkreditierungsrat folgt der Bewertung des Gutachterteams hinsichtlich der Praxisphasenordnung auf Grundlage des inzwischen vorliegenden endgültigen und veröffentlichten Dokumentenstands nicht vollständig.

Die zwischenzeitlich veröffentlichte BPO-ST verweist ausdrücklich auf eine Praxisphasenordnung für den Online-Bachelorstudiengang. Eine solche Ordnung ist im veröffentlichten Ordnungsbestand nicht feststellbar. Stattdessen wird weiterhin die Praxisphasenordnung aus dem Jahr 2023 geführt, deren Regelungsgegenstand neben der Praxisphase auch ein Orientierungspraktikum umfasst. Der veröffentlichte Studienverlaufsplan des Online-Studiengangs sieht demgegenüber eine Praxisphase mit 30 ECTS in den Semestern 4 bis 6 und eine Nachbereitung mit 2 ECTS im siebten Semester vor; ein curricular integriertes Orientierungspraktikum ist dort nicht ausgewiesen (vgl. *Studienverlaufsplan_Voll-_und_Teilzeit.pdf, abgerufen am 10.08.2026)*.

Damit ist anhand der veröffentlichten Dokumente nicht eindeutig bestimmbar, welche Praxisphasenordnung für den Online-Bachelorstudiengang rechtsverbindlich gilt und wie sich die in § 2 Abs. 4 BPO-ST bezeichnete Ordnung zu der weiterhin veröffentlichten Praxisphasenordnung aus dem Jahr 2023 verhält.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 6 müssen insbesondere Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Modulbeschreibungen dokumentiert und veröffentlicht sein. § 12 Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 Nds. StudAkkVO verlangt darüber hinaus die Gewährleistung der Studierbarkeit in der Regelstudienzeit und insbesondere einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb.

Die Praxisphase stellt mit 32 ECTS einen wesentlichen und über mehrere Semester verlaufenden Bestandteil des Studiengangs dar. Die BPO-ST weist ihre nähere Regelung ausdrücklich einer gesonderten Praxisphasenordnung zu. Da eine entsprechend bezeichnete und eindeutig für den Online-Studiengang geltende Ordnung nicht veröffentlicht ist, ist die normative Ausgestaltung dieses Praxisanteils im veröffentlichten Dokumentenbestand nicht widerspruchsfrei nachvollziehbar.

Damit ist die Anforderung des § 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO hinsichtlich der Dokumentation des Praxisanteils nicht vollständig nachgewiesen.

Die Unklarheit betrifft zugleich die Planbarkeit des Studienbetriebs im Sinne des § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Nds. StudAkkVO, da die Praxisphase an konkrete Zulassungs-, Durchführungs- und Abschlussanforderungen gebunden ist. Anhand des veröffentlichten Dokumentenbestands ist nicht eindeutig und widerspruchsfrei festzustellen, welche rechtsverbindliche Praxisphasenordnung für den Online-Bachelorstudiengang gilt. Damit sind weder die ordnungsgemäße Dokumentation des

Praxisanteils nach § 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO noch dessen verlässliche Planbarkeit im Sinne des § 12 Abs. 5 Nds. StudAkkVO hinreichend nachgewiesen.

Der Akkreditierungsrat erteilt daher eine Auflage.

II. Hinweise

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

